



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Vorsitzender der Länderkommission
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum 6. September 2022
Aktenzeichen 55-5450.0-200/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht über den Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Alb-Neckar am 9. Juni 2022

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 27. Juli 2022 und die differenzierte Rückmeldung zu den Feststellungen und Empfehlungen der Nationalen Stelle bezüglich der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Alb Neckar in Zwiefalten.

An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass der Besuch der Nationalen Stelle von der Klinik, wie man mir mitgeteilt hat, in konstruktiver und kollegialer Atmosphäre wahrgenommen wurde, dafür möchte ich mich ebenfalls bedanken. Ihre Anfrage beantworte ich gerne wie folgt:

I Bewegung im Freien

Grundsätzlich haben die Patientinnen und Patienten der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Alb-Neckar – entsprechend Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze – täglich die Möglichkeit, sich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit besteht entweder im Innenhof der Forensischen Klinik oder außerhalb, entsprechend des individuellen Lockerungsgrades.

Aufgrund mehrfacher Infektionsausbrüche mit dem Coronavirus auf den drei geschlossenen Stationen, die sich denselben Innenhof teilen, wurden unter dem Gesichtspunkt eines möglichst unkomplizierten Ablaufs die Ausgänge organisationsbedingt um zehn Minuten verkürzt, um stationsübergreifende Begegnungen im gemeinsam genutzten Treppenhaus sowie im Innenhof zu vermeiden. So sollte unter Infektionsschutzgesichtspunkten einer Verbreitung des Coronavirus zwischen den Stationen adäquat entgegengewirkt werden.

Die berechtigterweise aufgeführte Feststellung der auf fünfzig Minuten verkürzten Bewegung im Freien, wurde bereits zum Anlass genommen, die Innenhofausgangszeiten derart umzugestalten, dass auch im Falle eines Infektionsausbruchs auf einer Station, die Mindestdauer des Aufenthalts im Freien für alle Untergebrachten eine Stunde beträgt.

Bezüglich der Aufnahme einer Formulierung zu Aufenthalt und Bewegung im Freien im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz PsychKHG), habe ich die zuständige Fachabteilung bereits beauftragt, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten, die im Rahmen einer Gesetzesänderung dann berücksichtigt werden könnten.

II Nachteinschluss

Der Nachteinschluss erfolgt ausschließlich auf der Aufnahme- und Krisenstation. Auf allen weiteren Stationen sowie in der Außenwohngruppe findet kein Nachteinschluss statt.

Auf dieser Aufnahme- und Krisenstation befinden sich Patientinnen und Patienten mit teilweise schwerwiegenden Anlassdelikten und einer damit einhergehenden hohen parallel angeordneten Freiheitsstrafe. Ebenfalls auf dieser Station untergebracht sind sogenannte „Therapieabbrecher*innen“, bei denen von Seiten der Maßregelvollzugseinrichtung ein Abbruch der Therapie angeregt bzw. bereits richterlich angeordnet wurde. Insgesamt besteht bei diesem Personenkreis daher ein erhöhter Fluchtanreiz. Durch eine Serie mit vier Ausbrüchen von dieser Station im Jahr 2013, in deren Verlauf sieben Mitarbeitende des Nachtdienstes erheblich bedroht, teilweise auch gefesselt, beraubt, eingesperrt und dadurch traumatisiert wurden, mussten auf dieser Station die Sicherungsmaßnahmen erhöht werden. Daher wurde neben einer Zugangsänderung der Schließberechtigung sowie einer Erhöhung der nächtlichen Personalpräsenz von zwei auf drei Mitarbeitende auch der Nachteinschluss veranlasst. Dieser findet zwischen 21:00 Uhr bzw. je nach Lockerungsstufe auch erst ab 22:30 Uhr bis zum nächsten Morgen um 06:30 Uhr statt.

Die Maßnahme des Nachteinschlusses erfolgt weder aus organisatorischen noch aus Personalgründen. Daher kann der allgemein nachvollziehbaren Anregung der Nationalen Stelle unter den aufgeführten Gesichtspunkten nicht gefolgt werden.

Patientinnen und Patienten, die sich als therapiegeeignet und -willig erweisen, werden regelhaft zügig auf die weiterführenden Stationen verlegt. Dort herrscht kein Nachteinschluss.

III Hausordnung

Die Umsetzung des Vorschlags, die Hausordnung in verschiedenen Sprachversionen zu verfassen – darunter auch in leichter Sprache – wurde im Sinne der Serviceorientierung von der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Alb-Neckar zugesagt.

IV Kameraüberwachung im Kriseninterventionsraum

Bisher erfolgte die Transparentmachung der Videoüberwachung im Kriseninterventionsraum durch persönliche Kommunikation an die Patientin bzw. den Patienten. Die nachvollziehbare Empfehlung der Nationalen Stelle wird auch vom Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg, zu dem die Klinik in Zwiefalten gehört, als sinnvoll erachtet, weshalb die dortige IT-Abteilung bereits beauftragt wurde, eine technische Lösung zu schaffen, sodass die betroffenen Personen erkennen können, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist oder nicht.

V Überbelegung

Wie der Nationalen Stelle bekannt sein dürfte, haben die gerichtlichen Zuweisungen in den Maßregelvollzug nach den Paragraphen 63 und 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) bundesweit und auch in Baden-Württemberg extrem zugenommen. Die Klinik selbst hat darauf keinen Einfluss. Seit Ende 2017 wurden in Baden-Württemberg die Kapazitäten bis 31. Juli 2022 um 309 Plätze und damit nahezu 30 % gesteigert. Dies entspricht dem Umfang nach in etwa zwei zusätzlichen, durchschnittlich großen Forensischen Kliniken. Die Kapazitätserweiterungen erfolgten durch interne Verdichtung, Aufstellung von Containern, Reaktivierung von nicht forensisch vorgenutzten, nur offen zu führenden Altimmobilen sowie durch Umstrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Standorten. Zugleich wurden Neubauprojekte an zwei Klinikstandorten mit insgesamt 100 zusätzlichen Plätzen in Auftrag gegeben,

mit deren Fertigstellung wegen der erforderlichen Planungs- und Bauzeiten frühestens Ende 2024 gerechnet werden kann. Es wird mit Hochdruck an der Erschließung neuer zusätzlicher Maßregelvollzugstandorte gearbeitet, zum Teil laufen bereits die Bauplanungen.

Trotz dieser umfangreichen Maßnahmen ist es nicht mehr möglich, allen Unterbringungsanordnungen gemäß § 64 StGB in den Suchtmaßregelvollzug zeitnah Rechnung zu tragen. In der Folge werden rechtskräftig verurteilte Personen wegen überlanger Wartezeiten auf Antrag aus der sogenannten Organisationshaft von den Gerichten in Freiheit entlassen, was zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann. Um die Warteliste bestmöglich kurzfristig abbauen zu können, bis die Neubaumaßnahmen einsatzbereit sind, wird eine Interimslösung durch Instandsetzung einer früheren Justizvollzugsanstalt angestrebt, die allerdings auf Widerstand der betroffenen Kommune stößt. Es ist mir bewusst, dass die derzeitigen Unterbringungsbedingungen keine optimalen Therapiebedingungen darstellen. Bis die Platzweiterungen durch Neubaumaßnahmen Entlastung dauerhaft bringen können, müssen interne Belegungsmöglichkeiten im rechtlich zulässigen Rahmen vorübergehend genutzt werden.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Der von der Nationalen Stelle erwähnte Marker (Ruma-Marker) wird bereits in der Klinik unter Freiwilligkeit bei besonderen Anlässen verwendet. Die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Alb-Neckar wird diese Möglichkeit ausweiten und zukünftig alternativ zur Urinabgabe unter Sichtkontrolle auf allen Stationen anbieten.

Das Sozialministerium wird die Entwicklungen weiter intensiv begleiten.

Abschließend möchte ich mich für Ihre wichtige Arbeit bedanken und hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung